

Auflagen/Bedingungen/Hinweise

Meldung

Spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Spieltag ist hier anzuzeigen, wann genau (Datum und Uhrzeit) ein Heimspiel stattfindet, für das Sie die Parkplatzsperrungen in Anspruch nehmen möchten; die Meldung kann formlos, z.B. per E-Mail, erfolgen.

Die Heimspiele am 16.12.2023 (Samstag) um 14:00 Uhr und am 20.12.2023 (Mittwoch) um 19:00 Uhr sind hier schon bekannt und brauchen daher nicht mehr gemeldet zu werden.

Allgemeines

Der Geschäftsverkehr sowohl zur Stadtverwaltung Verl als auch zur Kanzlei Dr. Küpper & Scholz, Paderborner Straße 11, 33415 Verl, ist stets zu gewährleisten; dies gilt sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für Besucherinnen und Besucher und Mitglieder des Stadtrates sowie der Ausschüsse.

Ebenso muss die Ausfahrt von den Parkplätzen stets ermöglicht werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Parkplätze für eigene Zwecke benötigt werden, z.B. bei Veranstaltungen oder Baumaßnahmen. In dem Fall geht die Nutzung durch die Rechtsanwaltskanzlei und die Stadtverwaltung Ihrem Nutzungswunsch vor.

An den Pfosten der Sperrung ist jeweils unter dem Zeichen 250 StVO ein nicht-amtliches Hinweisschild mit der Aufschrift „Parkplatz mit Sondererlaubnis“ anzubringen.

Nach Sperrungsende sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen bis zur nächsten Sperrung komplett von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

An den angeordneten Absperrschranken sind Sicherungskräfte einzusetzen, welche als solche erkennbar sein müssen (Aufschrift „Ordner“ und Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 ist zu empfehlen). Diese sind vorab über die Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu informieren, insbesondere über die erlaubten Zufahrten zu den Parkplätzen.

Hinweis: Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen, das heißt sie dürfen Verkehrsteilnehmern keine Weisungen erteilen.

Verkehrsregelung

Allgemeines

Die Ausgestaltung und Beschaffenheit, der Ort und die Art der Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen haben dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zu entsprechen (z.B. RSA, Technische Lieferbedingungen, ZTV-SA).

Relevante Änderungen, z.B. ein neuer Verantwortlicher, sind unverzüglich mitzuteilen.

Diese Anordnung ist auf Verlangen zuständigen Personen (Polizei und Ordnungskräfte) vorzulegen.

Aufstellen der Beschilderung/Absperrgeräte

Die Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen sind gut sichtbar, standfest und verdreh-sicher aufzustellen; zum Aufstellen sind Fußplatten nach den TL-Aufstellvorrichtungen 97 zu verwenden.

Beschaffenheit

Die Verkehrszeichen müssen anerkannten Gütebedingungen entsprechen und rückstrahlen. Verkehrszeichen, ausgenommen solche für den ruhenden Verkehr und Markierungen, müssen grundsätzlich mit Folien mindestens der Reflexionsklasse RA2 nach DIN 67520:2013-10 ausgestattet werden, abweichend können sie auch entsprechend § 39 Absatz 4 Satz 2 StVO lichttechnisch dargestellt werden. Verschmutzte oder beschädigte Verkehrszeichen dürfen nicht verwendet werden

(z. B. wenn das Signalbild nicht mehr eindeutig identifizierbar ist oder mehr als 20 % der Folienfläche mechanisch geschädigt sind).

Aufstellhöhe von Schildern

Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrszeichen und Boden beträgt in der Regel:

- a) 2,20 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Geh- und Radwegen,
- b) 4,50 m an Verkehrszeichenbrücken.

Änderungen

Von dieser Anordnung (Sicherung, Beschilderung sowie Verkehrsregelung) darf nicht abgewichen werden. Änderungen kann NUR der Fachbereich Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, Stadt Verl oder die Abteilung Straßenverkehr, Kreis Gütersloh und außerhalb der Dienstzeiten NUR die örtlich zuständige Polizeidienststelle vornehmen.

Beleuchtung

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, müssen die in den Regel-/Verkehrszeichenplänen vorgeschriebenen Warnleuchten gelb bzw. rot leuchten (DAUERLICHT).

Bei Längsabsperungen im Geh- und baulich angelegten Radwegbereich dürfen nur Rundstrahler (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht eingesetzt werden.

Freistellung von Ersatzansprüchen

Eventuelle Ansprüche Dritter, die mittel- oder unmittelbar durch die Behinderung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Die Stadt Verl ist von allen Ersatzansprüchen freigestellt.

Hinweise:

Rot/weiße Bänder (Warnbänder/„Flutterband“) sind keine amtlichen Verkehrszeichen und haben keinerlei rechtliche Auswirkung.

Bei der Verwendung weiterer baulicher oder technischer Maßnahmen im Bereich von Sperrungen im Straßenraum, von denen jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Verkehrsverhalten ausgeht, ist § 33 Abs. 2 Satz 1 StVO zu beachten. Danach dürfen „Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können“, dort nicht angebracht werden, „wo sie sich auf den Verkehr auswirken können“. Im Zweifelsfall ist zuvor die Straßenverkehrsbehörde zu befragen.

Verkehrszeichenplan 1

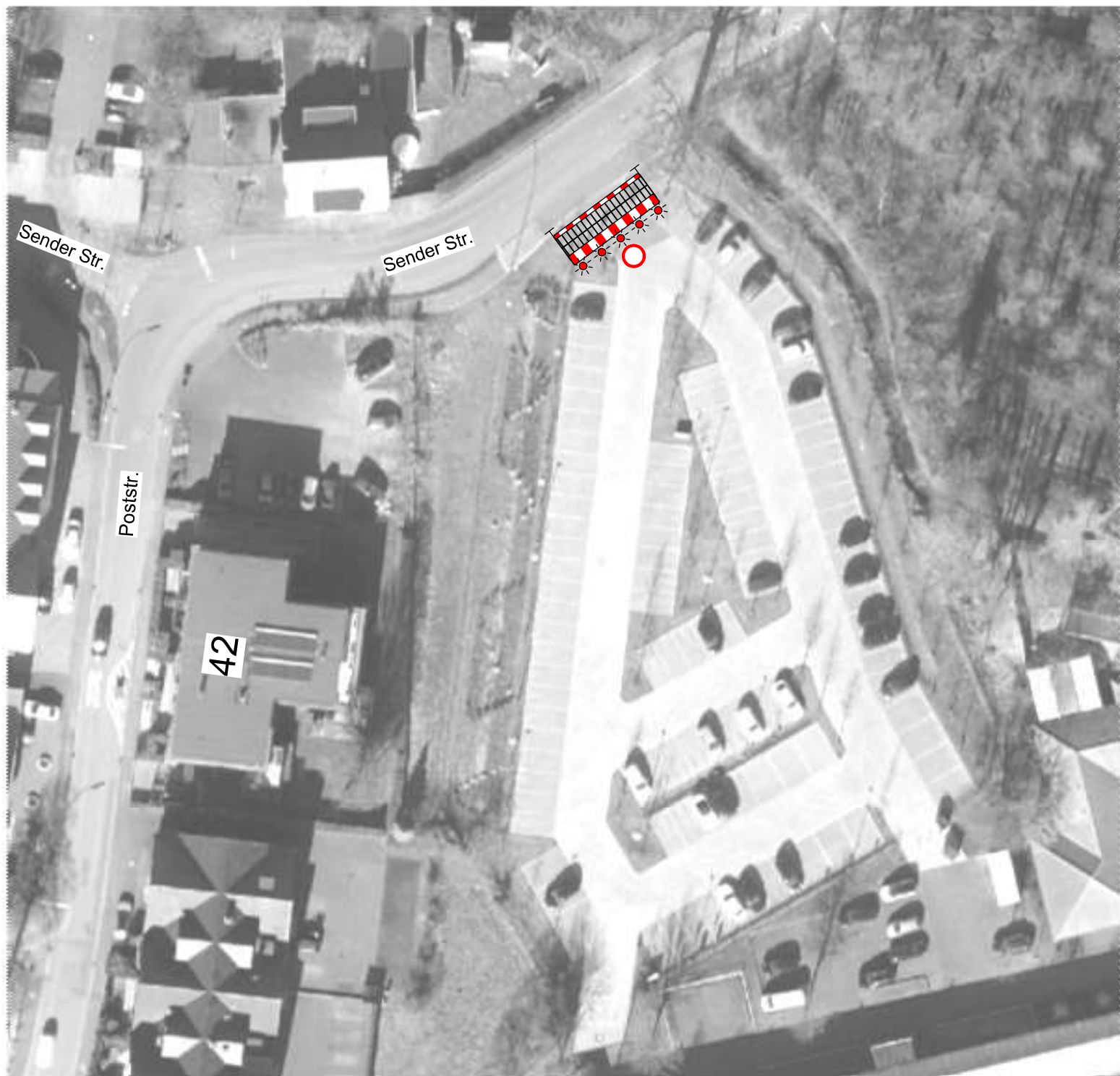
Parkplatz Sender Str.

Aktenzeichen:	2023B-147	Plan Nr.:	1
Antragsteller:	SC Verl		
Maßnahme:	Parkplatzsperrungen		
Beginn:	16.12.2023	Ende:	29.05.2024
 Stadt Verl Ein guter Grund.			

Querabspernung

im Bereich der Parkplatzzufahrt
durch Absperrschrankengitter mit
mind. fünf einseitigen roten
Warnleuchten und Z 250 StVO

*zeitlicher Rahmen:
frühestens 6 Stunden vor Spielbeginn bis
längstens 3 Stunden nach regulärem Spielende*



Verkehrszeichenplan 2

Rathaus-Parkplatz

Querabspernung

im Bereich der Parkplatzzufahrten
durch Absperrschrankengitter mit
mind. fünf einseitigen roten
Warnleuchten und Z 250 StVO

*zeitlicher Rahmen:
frühestens 6 Stunden vor Spielbeginn bis
längstens 3 Stunden nach regulärem Spielende*

Aktenzeichen:	2023B-147	Plan Nr.:	2
Antragsteller:	SC Verl		
Maßnahme:	Parkplatzsperrungen		
Beginn:	16.12.2023	Ende:	29.05.2024
 Stadt Verl Ein guter Grund.			



Variante 1

- dienstags & mittwochs:
frühestens ab 13:00 Uhr
- samstags: frühestens ab
08:00 Uhr bzw. 10:30 Uhr



Variante 2

- dienstags & mittwochs:
frühestens ab 16:30 Uhr
- freitags: frühestens ab 13:00 Uhr
- samstags: frühestens ab 12:30 Uhr
- sonntags: frühestens ab 07:30 Uhr
bzw. 10:30 Uhr